

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 43

Artikel: Appenzellische Lehrlingsprüfung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 43

Organ
für
die schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. Januar 1904.

Wochenspruch: Wenn man von Selbstverleugnung spricht,
Meint man sich selbst buchstäblich nicht.

Appenzellische Lehr- lingsprüfung.

(Eingefandt.)

Sonntag den 10. Januar
waren in Speicher die Fach-
experten für die Lehrlings-
prüfung 1904 versammelt, um

gemeinsam mit der Lehrlingsprüfungs-Kommission und dem Kantonalkomitee des appenz. Handwerker- und Gewerbevereins über gemachte Erfahrungen an den bisherigen Prüfungen und allfällig vorzunehmende Verbesserungen in der Organisation und im Prüfungsverfahren zu beraten. Auf die Einladung des Präsidiums, Hrn. Chr. Bruderer in Speicher, hin, hatte auch Herr Gewerbesekretär W. Krebs in Bern sich eingefunden und bot uns aus der Fülle seines Wissens aus vieljähriger Praxis an zentraler Stelle mannigfache Belehrungen und Ratschläge.

Unter der schneidigen und gewissenhaft vorbereiteten Geschäftsleitung nahm die Versammlung einen sehr schönen Verlauf. Von den Beschlüssen sind folgende von allgemeinem Interesse:

1. Es ist von den Fachexperten darauf zu halten, daß die Lehrmeister ihren Lehrlingen auch die nötigen theoretischen Kenntnisse beibringen: Materialkenntnisse zc.

2. Ein guter Lehrling soll deshalb nicht schlechter

beurteilt werden, weil er die in der Werkstatt der Experten üblichen Herstellungsverfahren nicht kennt, wenn er nur das von ihm Gelernte wirklich beherrscht.

3. Die Probearbeit, das Ausstellungsstück, das so viel angefochten wurde, soll nach fast einstimmigem Gutachten aller Anwesenden auch fernerhin angefertigt werden, nicht nur, weil es der Lehrzeit einen schönen, würdigen Abschluß gibt, sondern auch wegen seines erzieherischen Wertes für den Lehrling. Neben seinen mannigfachen praktischen und ideellen Vorzügen fällt kaum ins Gewicht, daß in einzelnen Fällen die Selbstständigkeit des Lehrlings bei der Ausführung des Probestückes angezweifelt werden kann.

Zur Erleichterung der Beschickung der Ausstellung wird für die Probearbeiten eine angemessene Transportentschädigung in Aussicht genommen.

4. Die praktischen Prüfungen sollen wie letztes Jahr wieder kurz vor der Schulprüfung und Schlußfeier vorgenommen werden und im Minimum zwei, im Maximum sechs Tage dauern, je nach Berufsart. — Die Fachexperten sollen für ihre undankbare Arbeit etwas besser als bisher entschädigt werden.

5. Die Lehrlinge sind für die Zeit der praktischen Prüfungen zum Schutze der Lehrmeister, der Fachexperten und der Prüfungskommission gegen Unfall zu versichern.

P.